

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 17. März 1865.)

Auf eine von der Regierung des Kantons St. Gallen erhobene Einsprache gegen den am 15. Februar d. J. in Sachen der Verpflegung der polnischen Flüchtlinge vom Bundesrath gefassten Beschluß *), hat dieser der gedachten Regierung Folgendes erwidert:

„Tit. I

„Mit Zuschrift vom 3. dieses Monats stellen Sie an den Bundesrath das Gesuch, er möchte auf seinem Beschlusse vom 15. Februar betreffend das künftige Verhalten des Bundes in Sachen der polnischen Flüchtlinge nicht verharren, oder doch wenigstens die Vollziehung desselben so lange sistiren, bis den eidgenössischen Räthen in ihrer nächsten Versammlung Anlaß geboten sein werde, sich darüber auszusprechen und selbst geeignete Verfügungen darüber zu treffen. Sie sehen sich veranlaßt, gegenüber unserm Vorgehen alles Ernstes Verwahrung einzulegen, und begründen Ihr Gesuch kurz damit, daß die Verhältnisse, unter welchen die polizeiliche Kontrolle vom Bunde übernommen und die Beiträge an die Kantone bewilligt worden, sich bis zur Stunde gleich geblieben seien.

„Wir bedauern, Ihrem Begehren weder in der einen, noch in der andern Richtung entsprechen zu können, und wollen nicht ermangeln, unsere Gründe Ihnen kurz darzulegen.

„Die gegenwärtige Flüchtlingseinvasion unterscheidet sich von den frühern wesentlich dadurch, daß die Flüchtlinge nicht unmittelbar vom Kriegsschauplatze kamen und, von ihren Verfolgern gedrängt, sich in unser Land flüchten mußten. Weitauß die meisten hatten in andern Ländern provisorisch ein Unterkommen gefunden und sind nur nach längst beendigtem Aufstande in Polen durch das harte Benehmen verschiedener Staatsregierungen gezwungen worden, in unser weitentferntes Land zu kommen. Die Schweiz, getreu ihrer alten Übung, eine Zufluchtsstätte für politisch Verfolgte zu sein, hat aus Humanitätsrücksichten willig die Unglücklichen aufgenommen. Obwohl nach den Grundsätzen unsers Bundesstaatsrechtes die Ertheilung des Asyls zunächst Sache der Kantone ist und der Bund in der Regel die Kantone nicht zum Asyl zwingen kann, so mußte der Bundesrath, ähnlich wie in frühern Fällen und nach Maßgabe der durch die Bundesversammlung wiederholt genehmigten Grundsätze, auch diesmal von dieser Regel abweichen, nachdem der Zudrang der Polen sich erheblich vermehrt hatte. Die Ordnung und das Wohlvernehmen

*) Siehe Seite 151 hievon.

unter den Kantonen erforderte dieses Einschreiten gebieterisch. Der Bundesrath ist aber nicht dabei stehen geblieben, nur ordnend und modificirend einzugreifen, sondern er hat sich zugleich zu solchen pekuniären Opfern herbeigelassen, wie früher nie, woher es auch kommt, daß die Beiträge der Bundeskasse schon dormalen bereits so hoch stehen, als die Ausgaben sämmtlicher Kantonskassen. Zudem stehen dem Bunde noch große Ausgaben bevor, indem er es übernommen hat, den Flüchtlingen die Reisemittel, so weit sie deren bedürfen, zu verschaffen, so daß die Schlußrechnung leicht auf eine Höhe steigen dürfte, die zeigen wird, daß der Bund das Seinige gethan hat.

„Es scheint nun aber die Zeit gekommen zu sein, die Flüchtlingsangelegenheit wieder auf die gewöhnliche Grundlage zurückzuführen, immerhin unter Vorbehalt der Art. 57 und 90 der Bundesverfassung. Bei Aufnahme der Flüchtlinge wartete gewiß nirgends die Absicht, sie bleibend zu übernehmen, sondern man wollte ihnen eine einstweilige Zufluchtsstätte verschaffen und ihnen Gelegenheit geben, die weiteren Vorkehrungen für ihre Zukunft zu treffen. Wir glauben, mit unserm Beschlusse vom 15. Hornung in geeigneter Weise diese allmälige Verweisung der Flüchtlinge auf ihre eigene Kraft eingeleitet und damit keine übertriebenen Zumuthungen an sie gemacht zu haben.

„Wir haben hinlänglich Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die lange dauernde Bundesunterstützung nur nachtheilige Folgen nach sich zieht. Das Interesse, die unbeschäftigten Flüchtlinge allmählig zur Abreise zu veranlassen, wird nicht wach gehalten, eben so wenig das Bestreben, denselben Arbeit zu verschaffen. Vereine und Privaten sind in den meisten Kantonen nicht mehr mit ihrer hülfreichen Hand da, und hinlängliche Anzeichen beweisen, daß auch die Regierungen es nicht am Blase erachten, eine Art von Garantie zu schaffen, welche den Flüchtlingen eine längere und sorgenfreie Existenz in Aussicht stellen soll.

„Der Zufluß der Flüchtlinge hat aufgehört; die österreichischen Kasematten, woher stets einzelne gekommen, sind leer geworden, und in andern deutschen Staaten sind bekanntlich sehr wenige Polen. Wir stehen also nicht mehr einer ungewissen Zahl von brodlosen Einwanderern gegenüber. Wir wissen, daß wir, mögen auch noch Einzelne eintreffen, unter der Zahl stehen, wie sie 1850 vorhanden war, als die eidg. Unterstützung aufgehoben wurde und daß wir dennoch längere Termine gewährten, als damals gewährt worden sind. Es ist also den Kantonen keine zu große Zumuthung gemacht worden, zumal sie durch die Gestattung weitgehender Ausnahmen bedeutend gemildert wird. Aber auch den Flüchtlingen gegenüber kann man das eingeschlagene Verfahren unmöglich eine Härte nennen.

„Das Asyl wird ihnen von keiner Seite beeinträchtigt. Der wirklichen Noth aus Alter, Krankheit, Verwundung u. werden die Kantone und wird auch der Bund fernerhin zur Seite stehen. Aber wenn wir von jungen,

gesunden, kräftigen Leuten bloß verlangen, was wir von unsern eigenen Mitbürgern verlangen, so kann das sicher nicht zu viel sein. Es ist ohnehin des Flüchtlings würdiger, er suche seinen Erwerb durch eigene Kraft, als daß er sich bald vom einen, bald vom andern Kanton oder Staat ernähren läßt. Und wenn nun die Schweiz, wie es geschehen ist, jedem mehrere Monate Frist gestattet hat, um sich zu bedenken, und eine Wahl für Sicherung der Zukunft zu treffen, so hat sie mehr geleistet, als irgend ein anderer Staat. Wir fanden es daher ganz begreiflich, daß es mehrere Kantone gab, die von sich aus eine Milderung beschlossen und dadurch indirekte die von uns schon vorher beabsichtigte allgemeine Aufhebung der eidg. Unterstützung an gesunde und kräftige Leute befördert haben, zumal denselben auch noch andere Länder offen stehen. Es haben die Kantone und die Privaten mit ihren ökonomischen Leistungen bewiesen, daß sie thatkräftig dem Unglücke zur Seite stehen, und auch der Bund wird mit Recht darauf hinweisen dürfen, daß er zu diesen edeln Bestrebungen würdig beigetragen habe.

„Wir glauben, Ihnen auch in einer andern Beziehung noch Beruhigung geben zu sollen. Sie scheinen nämlich von der Ansicht auszugehen, daß auch sogleich alle polizeiliche Kontrolle von Seite des Bundes aufhören werde. Es ist dies jedoch keineswegs richtig. Schon die Frage der möglichen Heimathlosigkeit und was damit zusammenhängt, wie die Verhandlungen mit den auswärtigen und namentlich mit dem Heimatsstaate, ferner die Begünstigung der Reise nach dem Auslande und Gewährung der Reisemittel zc. bietet genügenden Grund dar, eine eidg. Kontrolle beizubehalten. Dazu kommt, daß von Seite der Kantone wahrscheinlich vielen Flüchtlingen die ausnahmsweise zulässige weitere Unterstützung gewährt wird, denen auch der eidg. Beitrag zugesichert ist. In diesen beiden Richtungen ist daher allerdings noch längere Zeit eine Kontrolle geboten, und sie wird auch von unserm Justiz- und Polizeidepartement in geeigneter Weise geübt werden. Dagegen hat aber eine Kontrolle über Vertheilung der Flüchtlinge unter die Kantone und über Ausgleichung der bezüglichen Last nicht mehr Statt und hat auch keine Bedeutung mehr, da doch wohl nach fast einem Jahre seit Beginn der Einwanderung der Zufluß aufgehört haben wird.

„Zum Schlusse glauben wir noch darauf hinweisen zu dürfen, daß bei einigem gutem Willen und bei gegenseitiger Unterstützung die Verhältnisse bis Ende Mai vollends ganz andere sein werden. Der Frühling rückt heran, und Jedermann, der arbeiten kann und will, wird sein Brod durch eigene Thätigkeit finden können. Denjenigen aber zu unterstützen, der nicht arbeiten will, obgleich er es könnte, entspricht in keiner Weise den Anschauungen der schweizerischen Bevölkerung.

„Wir können mit Rücksicht hierauf nicht umhin, immer wieder darauf zurückzukommen, wie wünschenswerth, ja unerläßlich es wäre, daß Behörden, Unterstützungsvereine oder Privaten es sich angelegen sein ließen,

den Flüchtlingen Arbeit zu verschaffen oder ihnen Anleitung zu geben, wo und wie sie nützlich beschäftigt werden könnten, indem durch eine regelmässige und anhaltende Beschäftigung sicher sowohl die Interessen der asylbedürftigen Individuen, als diejenigen der asylgebenden Gemeinden am wirksamsten und nachhaltigsten gefördert würden.

„Hiermit schließen wir unsere Bemerkungen, und benutzen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz Gottes zu empfehlen.“

Die kais. französische Gesandtschaft hat mit Note vom 14. d.ies dem Bundesrath die Mittheilung gemacht, daß in Paris vom 1. Mai 1867 bis zum 30. September gleichen Jahres eine allgemeine Ausstellung für alle Nationen eröffnet werde; weshalb an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben erlassen wurde:

„Tit.!

„Die französische Gesandtschaft macht uns mit Note vom 14. d.ies die Mittheilung, daß am 1. Mai 1867 zu Paris eine bis zum 30. September gl. J. dauernde landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung, verbunden mit einer allgemeinen Kunstausstellung, für alle Nationen eröffnet werde, und daß die kais. Regierung einen großen Werth auf eine zahlreiche Betheiligung auch von Seite der Schweiz lege.

„Indem wir diese Einladung verdanken, sprechen auch wir unsere Ansicht dahin aus, daß in einem Momente, wo die Schranken, welche bisher die Industrie beider Länder trennten, in erheblichem Maße beseitigt werden, die Betheiligung an dem Unternehmen für die Schweiz erhöhte Bedeutung haben muß.

„Sinnwieder haben wir unsern Gesandten in Paris eingeladen, sich mit unserm Departement des Innern über die einschlägigen Fragen in direktem Vernehmen zu setzen. Vorerhand möge er dahin wirken, daß bei einer vorläufigen Raumvertheilung die Schweiz gehörig bedacht werde, da ihre Betheiligung voraussichtlich eine ziemlich bedeutende werden dürfte. Ferner wolle der Herr Minister darauf Bedacht nehmen, daß die Schweizer in Paris sich organisiren, um den herwärtigen Ausstellern an die Hand zu gehen, damit die Schweiz bei dieser Gelegenheit würdig aufzutreten im Falle sei.

„Indem wir die Ehre haben, Sie hievon zu benachrichtigen, sprechen wir unsere Ueberzeugung dahin aus, es liege im größten Interesse unserer Landwirthschaft, Industrie und Kunst, daß die auf dem durch den Handelsvertrag neu eröffneten Märkte mit einem Absatzgebiete von vierzig Millionen in möglichst vortheilhaftem Lichte erscheine.

„Wir glauben daher, es sollten auch die Kantonsregierungen der Sache schon jetzt ihre Aufmerksamkeit zuwenden und auf eine kantonale Organisation Bedacht nehmen.“

„Für alle einschlägigen Fragen wollen Hochdieselben sich mit unserem Departement des Innern in direkten Verkehr setzen. Sobald Näheres über das Programm der Ausstellung bekannt ist, werden wir nicht ermangeln, Ihnen davon sofort Kenntniß zu geben.“

Auf den Antrag des eidg. Militärdepartements hat der Bundesrath die nachstehenden Infanteriebataillone zum diesjährigen Truppenzusammenzuge einberufen:

Das Bataillon	Nr. 9	von Zürich.
" "	17	" Aargau.
" "	24	" Luzern.
" "	28	" St. Gallen.
" "	34	" Zürich.
" "	43	" Bern.
" "	49	" Thurgau.
" "	71	" Schaffhausen.
" "	72	" Solothurn.
" "	74	" Unterwalden.
" Halbbataillon	76	" Schwyz.

(Vom 20. März 1865.)

Der Bundesrath hat ein Reglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Artillerie-Unteroffizieren zu Artillerie-Offizieren erlassen.

Dem Direktorium der schweiz. Centralbahn ist auf sein Gesuch hin vom Bundesrath die Konzession ertheilt worden, einen zweiten Drath auf der Telegraphenlinie zwischen Käufelfingen und Olten, behufs Er-
stellung einer elektrischen Signalvorrichtung, anbringen zu lassen.

Der Bundesrath wählte:
 als Postkommiss in Neuenburg: Hrn. Wilhelm Gehrig, Telegraphist,
 von und in Ammerswyl (Aargau);
 „ Visiteur-Gehilfen in Meyrin: Hrn. Vincent Louis Michel, von
 Eppalens des Planches (Waadt),
 bish. Zolleinnehmer in Vireloup
 (Genf).

I n s e r a t e.

A u s s c h r e i b u n g.

Die Postverwaltung hat die Erstellung eines schweizerischen Postlexikons beschlossen und eröffnet hiemit die Konkurrenz für den Druck desselben.

Die Bedingungen und Muster können bei sämtlichen Kreispostdirektionen eingesehen werden, und die Eingaben sind spätestens bis am 31. März 1865 franko und verschlossen, mit der Ueberschrift: „Eingabe für den Druck des Postlexikons“, an das schweiz. Postdepartement einzusenden.

Bern, den 11. März 1865.

Das schweizerische Postdepartement.

MaefF.

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem unterzeichneten Departement ist nunmehr auch auf amtlichem Wege zur Kenntniß gekommen, daß die Gartenbau-Aktien-Gesellschaft „Flora“ in Köln, im Verein mit den hervorragendsten Fachmännern der Provinz unter dem Protektorate Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen und unterstützt von den Spitzen der Behörden und des Handelsstandes, am 15. Mai nächsthin in den kostenfrei einzuräumenden Anlagen genannter Gesellschaft eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung veranstalten wird.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1865
Date	
Data	
Seite	266-271
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 710

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.